

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Krise hat nunmehr auch die Thüringer Wirtschaft in vollem Umfang erreicht, so dass zu deren Stabilisierung umfangreiche und vielseitige Hilfs- und Unterstützungsangebote vonnöten sind.

Aus diesem Grund hat das TMASGFF entschieden, für den Fördergegenstand „Überbetriebliche Ergänzungslehrgänge“ der Ausbildungsrichtlinie die folgenden Sonderregelungen zu treffen:

1. Auf Grund der Auswirkungen der Corona-Krise konnten viele bewilligte „Überbetriebliche Ergänzungslehrgänge“ (ÜELG) nicht bzw. nur teilweise durchgeführt werden.

Damit die darin zu vermittelnden notwendigen Inhalte der betrieblichen Ausbildung, welche natürlich auch eine Prüfungsrelevanz haben, den Auszubildenden zur Kenntnis gebracht werden können, können alle ausgefallenen ÜELG-Tage des aktuellen Ausbildungsjahres zu einem späteren Zeitpunkt im neuen/ nächsten Ausbildungsjahr nachgeholt werden. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass den Auszubildenden alle notwendigen Inhalte der betrieblichen Ausbildung vermittelt werden können und somit die notwendige Qualität der betrieblichen Ausbildung gewahrt bleibt.

Dazu ist es erforderlich, dass den zuständigen Koordinierungsstellen bis zum Ende des aktuellen Ausbildungsjahres (30.08.2020) i. S. d. Ausbildungsrichtlinie die Anzahl der auf Grund der Corona-Krise ausgefallenen ÜELG-Tage von Ihnen benannt wird. Diese ausgefallenen Tage können bei Ihrer Antragstellung für den kommenden Zyklus gleich berücksichtigt werden.

2. **Der nächste Förderzyklus beginnt am 31.08.2020, endet spätestens am 05.09.2021 und wird auf Basis der bestehenden Ausbildungsrichtlinie finanziert.**
3. Viele Unternehmen, welche zur Zeit Kurzarbeit angemeldet haben, sind auch Ausbildungsbetriebe. Nach § 14 „Berufsausbildung“ des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sind die Ausbildungsbetriebe verpflichtet, ihren Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Für die Zeit der Kurzarbeit können die Ausbildungsbetriebe dieser Verpflichtung nicht nachkommen, da mit der Kurzarbeit auch die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Auszubildenden entfallen. Als Alternative zu dieser Beschäftigungs- und gleichzeitigen Ausbildungsfreistellung der Auszubildenden sollen diese in sogenannten „Krisen-ÜELG“ gefördert werden. Diese „Krisen-ÜELG“ bewirken einerseits eine Erhöhung der Qualität der insbesondere berufspraktischen Ausbildung, andererseits vermitteln sie den Auszubildenden die Wertschätzung der Ausbildungsbetriebe.

Anspruchsberechtigt sind Ausbildungsbetriebe, welche Kurzarbeit angemeldet haben und der/die betroffene(n) Auszubildende(n) in einem Bereich tätig ist/sind, dessen Produktion/Beschäftigung o. ä. ruht.

Der/die betroffene(n) Auszubildende(n) erhalten in diesen „Krisen-ÜELG“ eine zusätzliche fachpraktische Ausbildung auch möglich im blended- bzw. e-learning-Format.

Die Dauer der „Krisen-ÜELG“ ist je Teilnehmenden auf sechs Wochen begrenzt. Dieser Zeitraum lehnt sich an § 19 „Fortzahlung der Vergütung“ BBIG an, nach welchen die Ausbildungsbetriebe verpflichtet sind, ihren Auszubildenden Ausbildungsvergütung bis zu einer Dauer von sechs Wochen zu zahlen, wenn diese sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt.

Antragsteller für diese „Krisen-ÜELG“ sind die Bildungsträger, welche auch bisher als Träger der üblichen ÜELG fungieren. Die Förderung der „Krisen-ÜELG“ ist mit einem zusätzlichen Antrag bei der GFAW zu beantragen. **Auf die Beantragung von „Krisen-ÜELG“ ist in der Kurzbeschreibung des Vorhabens hinzuweisen und auszuführen.** Die separate Antragstellung kann, für den aktuellen Förderzyklus und den zukünftigen Förderzyklus erfolgen.

Mit der Einreichung bei den Koordinierungsstellen und der Abrechnung dieser Lehrgänge bei der GFAW sind zusätzlich zu den Unterschriftslisten die Kurzarbeit-Meldungen der Ausbildungsbetriebe einzureichen.